

GERICHT ERSTER INSTANZ

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Oktober 2003

in der Rechtssache T-288/02: Asian Institute of Technology (AIT) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Entscheidung über den Abschluss eines Forschungsvertrags — Unzulässigkeit)

(2004/C 47/55)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-288/02, Asian Institute of Technology (AIT) mit Sitz in Pathumthani (Thailand), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Teissier du Cros, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Kuijper und B. Schöfer), wegen Nichtigkeitsklage der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2002 über den Abschluss eines Forschungsvertrags im Rahmen des Programmes „Asia-Invest“ mit dem Center for Energy-Environment Research and Development, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 15. Oktober 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Hauptsacheverfahren und im Verfahren der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 23.11.2002.

Klage der Flavia Angeletti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Dezember 2003

(Rechtssache T-394/03)

(2004/C 47/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Flavia Angeletti, wohnhaft in Nizza (Frankreich), hat am 8. Dezember 2003 eine Klage gegen die Kommission der

Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Juan Ramón Iturriagaitia und Rechtsanwältin Karine Delvolvé.

Die Klägerin beantragt,

- die am 7. Oktober 2003 zugestellte und am 14. Oktober 2003 von ihr entgegengenommene medizinische Stellungnahme vom 22. Februar 2003 aufzuheben;
- die am 14. Oktober 2003 erhaltene Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 2003 aufzuheben, mit der es abgelehnt wird, die Krankheiten, an denen die Klägerin leidet, als Berufskrankheiten anzuerkennen;
- die mit Schreiben vom 27. Oktober berichtigte Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 2003 aufzuheben, mit der der Klägerin bestimmte Kosten und Honorare des Ärztensausschusses auferlegt werden;
- die Beauftragung des Ärztensausschusses als vorbereitende Maßnahme, über die die Klägerin am 18. April 2003 unterrichtet wurde, aufzuheben;
- das Schreiben vom 5. Mai 2003, mit dem es als vorbereitende Maßnahme abgelehnt wird, dem Ärztensausschuss die Ergebnisse einer am 21. Februar 2003 durchgeführten Scanner-Untersuchung zu unterbreiten, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 30. Januar 2001, mit der dem mit ihrer Beschwerde vom 4. September 2000 gestellten Antrag der Klägerin stattgegeben wird, und das Gutachten des Ärztensausschusses vom 5. November 1999 aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, alle Kosten und Honorare des Ärztensausschusses zu tragen;
- die Kommission zu verurteilen, alle Kosten und Honorare zuzüglich Zinsen zu tragen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem nicht ordnungsgemäßen Gutachten des Ärztensausschusses und der auf dessen Grundlage getroffenen Entscheidung des Organs entstanden sind;
- die Kommission zur vollständigen Zahlung der Honorare und Verfahrenskosten zu verurteilen.